Wien, Donnerstag den 14. November 1878. XI. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt.

Zur Frage der Reform des staatswissenschaftlichen Studiums an den österreichischen Universitäten.

(Schluß.)

Wir haben bis hieher die beiden Autoren nach Möglichkeit mit ihren eigenen Worten sprechen lassen. So viel ist klar, beide verlangen einen einschneidenden gesetzgeberischen Eingriff in die jetzige Studien- und Prüfungsorganisation, beide wollen speciell das staatswissenschaftliche Studium heben; wie diese Reform zu erfolgen habe, darüber ergibt sich aber fast in gar keinem Punkte eine Uebereinstimmung der zwei Vorschläge. Für uns, die wir im gegenwärtigen Momente keinesfalls zu einer Reform im großen Style schreiten möchten, haben daher die zwei Schriften in der Wesenheit das eine Werthvolle, daß sie überzeugend demonstriren, wie wenig die Sache innerlich spruchreif ist. Wenn bei der Frage, wie die staatswissenschaftlichen Studien reformirt werden sollen, die allgemeinen Voraussetzungen des Universitätswesens sofort zur Discussion gelangen, von der einen Seite volle Lernfreiheit, von der anderen aber Collegienzwang und Aehnliches verlangt wird, dann muß es vielleicht den Anhängern der Reform selbst bange werden, ob sie die Geister auch bannen könnten, die sie durch den ersten Reformruf wecken müßten. Und auch abgesehen hievon erregt es wenig Hoffnung, irgend eine bestimmte Tendenz bei der Specialreform des staatswissenschaftlichen Studiums im Wege der parlamentarischen Gesetzgebung durchzusetzen, und schwächt somit die Neigung zur Reform selbst, wenn die ersten auf letztere abzielenden Vorschläge nach den verschiedensten Richtungen auseinander gehen. Wir haben aus diesem Grunde keine Sorge, daß die besprochenen Schriften die Reihen radikaler Reformer ansehnlich verstärken, und unterlassen es daher, an ihnen direct eine meritorische Kritik zu üben. Wir wissen ihnen aufrichtig Dank, daß sie das Chaos der Ansichten haben ahnen lassen, welches zu Tage tritt, sowie man an die schwierige Frage der Studienorganisation rührt, und daß sie hiedurch, wenn auch wider Willen, den Neuerungsbestrebungen in den Weg getreten sind.

Unsere Aufgabe muß es nun sein, nachzuweisen, erstens, weßhalb wir gegenwärtig auch jeden Versuch einschneidender Reformen ablehnen, zweitens, an welchen Punkten ohne eine principielle Umgestaltung der Verhältnisse doch die bessernde Hand angelegt werden könnte.

Zunächst ist nach unserer Ansicht jetzt der Zeitpunkt so schlecht gewählt, um eine große gesetzgeberische Action auf dem Felde des Unterrichtswesens zu verlangen, daß jede Discussion hierüber uns inopportun erscheint. Oder ist es nicht eine sonderbare Zumuthung, daß die gesetzgebenden Factoren, welche seit Jahresfrist mit der Frage der Constituirung des Reiches, denn das bedeutet der ungarische Ausgleich, vollauf beschäftigt sind, während dieser Verhandlungen oder unmittelbar nach Schluß derselben die Ruhe und Muße haben sollen, sich mit dem schwierigen Werk der Universitätsreform zu befassen, welche unsere höchsten geistigen Interessen berührt? Wer irgendwie mit der parlamentarischen Oekonomie vertraut ist, muß sich doch sofort darüber klar werden, daß nach Abschluß der staatsrechtlichen Krise in der jetzigen Legislaturperiode des Reichsrathes, welche 1879 zu Ende geht, auf keine einzige neue Action von größerer Tragweite gerechnet werden kann; die Steuerreform, die Reform des Strafrechtes und des Civilprocesses bieten wohl für sich allein der Arbeit genug. Im besten Falle könnte daher die Reform der juridischen Studien im Jahre 1880 auf das Tapet gebracht werden, jede dies ignorirende Initiative ist eine verfrühte [6]).

Allein auch sonst sind wir von vorneherein sehr wenig erbaut, wenn uns eine umfassende Studienreform leichten Sinnes in Aussicht gestellt wird. Es sind, wir wiederholen es, die höchsten geistigen Güter, um die es sich hier handelt, und da ist es wohl erlaubt, zaghaft zu sein, wenn man von neuen Experimenten hört. Genug ist seit dreißig Jahren auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes experimentirt worden, als daß man nicht einige Scheu empfinden sollte, an dem Geschaffenen wieder zu rütteln. Und wenn man uns einwenden wollte, daß die verschiedenen Organisationen der juridischen Studien sich unter

[6]) P. und Kl. verlangen eine schleunige Reform zunächst deßhalb, damit wir Deutschland einen Vorsprung abgewinnen. Diese Wettlaufsgedanken haben wir schon abgewiesen, denn die österreichische Studienreform hat sich lediglich nach den österreichischen Bedürfnissen zu richten. P. hat aber außerdem als Grund noch die Erwägung geltend gemacht, daß „gerade die gegenwärtige österreichische Regierung mit ihren im Unterrichtswesen so hervorragenden ministeriellen Arbeitskräften am meisten befähigt sein dürfte, diese einen tiefgehenden Einblick in das ganze Gebiet der rechts- und staatswissenschaftlichen Disciplinen erfordernde Gesetzgebungsarbeit zu vollbringen". Eine solche Apostrophe an die Regierung mit der Mahnung an die Vergänglichkeit der irdischen Dinge ist wohl ein sonderbarer Ausdruck der Verehrung. Aber auch abgesehen hievon hätte sich P. dies Argument ersparen können. Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß im Unterrichtsministerium eine juridische Studienorganisation seit Jahren ausgearbeitet liegt, und schon 1873 wurde in öffentlichen Blättern discutirt, ob man dieselbe im Gesetzgebungs- oder Verordnungswege durchführen könne und solle; nicht um ministerielle Arbeitskräfte kann es sich daher handeln, sondern um den Entschluß des Ministeriums, ob die Arbeit als Regierungsvorlage im Reichsrathe eingebracht oder im Verordnungswege durchgeführt werden solle.

der Herrschaft des Absolutismus abgelöst haben, daß eine Volksvertretung hier noch nicht mitgesprochen hat, so bekennen wir uns gerne zu der ketzerischen Ansicht, daß eine mit Beihilfe des Parlaments unternommene Reform in dieser technischen Frage mit nichten vertrauenerweckender wäre als die Organisationen der Fünfziger Jahre. Das Gefährlichste ist die Verquickung didaktischer und politischer Interessen; wer könnte es da ohne zwingende Nothwendigkeit über sich gewinnen, die Frage der Studienreform abhängig zu machen von dem wechselvollen Kampfe der politischen Parteien? Oder ist es wohl denkbar, daß z. B. die von P. aufgeworfene Frage, ob und inwieferne das deutsche und kanonische Recht als obligater Lehr- und Prüfungsgegenstand beizubehalten seien, in dem österreichischen Reichsrathe eine sachgemäße Würdigung finden könnte, daß sich nicht sofort nationale, klerikale und liberale Befangenheit der Sache bemächtigen würde? Nein, was den juridischen Facultäten noththut, ist nicht das prunkende Schauspiel einer das Unterste zu oberst kehrenden neuen Organisation, sondern eine ihre Interessen mit Liebe und Verständniß wahrende Verwaltung, eine behutsame, aber unablässige Einzelreform, welche Schritt für Schritt auf dem Boden der gewonnenen Erfahrungen vorwärtsschreitet.

Wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen, dann kann für uns natürlich keine Rede sein von einem Uebergang zu einem völlig veränderten Studiensystem, also auch nicht zu jenem völliger Lehr- und Lernfreiheit, im Gegentheile wir acceptiren den jetzigen Zustand des relativen Collegienzwanges und die Bifurcation des juridischen Quadrienniums durch eine rechtshistorische Prüfung als die Grundlage, auf welcher die Beseitigung der ärgsten Hemmnisse der staatswissenschaftlichen Studien noch immer möglich ist. Es ist richtig, die Staatswissenschaften nehmen factisch eine ganz unwürdige Stellung ein, auch dem bedeutendsten Professor ist es unendlich schwer gemacht, sie zur Geltung zu bringen. Was sie an ihrer Entfaltung hindert, das ist aber in erster Linie nicht die Studienorganisation, sondern die Einrichtung der Prüfungen. Die Häufung verschiedenartiger Examina zunächst ist ein allgemeines, die juridischen Facultäten bedrückendes Uebel, sodann kommt aber für unsere Frage speciell der Druck der judiciellen Staatsprüfung in Betracht, welcher die Staatswissenschaften zu einer gedeihlichen Pflege nicht gelangen läßt.

Wir haben, was das das Erstere betrifft, schon zu wiederholten Malen unserer Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß das Verhältniß der Staatsprüfungen zu den Rigorosen ein unrichtiges ist, daß die Häufung von beiderlei Prüfungen, die Jagd von der einen zur anderen, die Vertiefung der Studien sowohl unmittelbar als dadurch mittelbar gefährdet, daß der Ernst der Prüfungen um so geringer wird, je häufiger die Examinatoren sich der ermüdenden und oft sogar peinlichen Aufgabe des Prüfens unterziehen müssen. Nach unserer Ansicht hätten allerdings die Staatsprüfungen eigentlich ganz zu entfallen (das rechtshistorische Examen, welches eine eigenthümliche, mit dem Wesen einer Staatsprüfung gar nicht congruirende Bedeutung hat, ziehen wir hiebei nicht in Betracht), die Rigorosen wären für Juristen gleichwie für Mediciner der naturgemäße Prüfungsmodus für alle Zweige des Berufes; in zweiter Linie, wenn die beiden Prüfungssysteme schon neben einander fortbestehen sollen, wären wir aber auch für jede Maßregel dankbar, welche wenigstens das Aufeinanderthürmen der Staatsprüfungen und Rigorosen seltener machte. So haben wir es mit Freude begrüßt, daß seit der neuen Rigorosenordnung die Praxis möglich ist, ein einzelnes Rigorosum als Ersatz einer bestimmten Staatsprüfung gelten zu lassen, z. B. das judicielle Rigorosum für die judicielle Staatsprüfung, sowie bisher schon der Complex der Rigorosen, das Doctorat, die zweite und dritte Staatsprüfung vertrat. Maßregeln dieser Art sind aber allgemeiner Natur, berühren die staatswissenschaftlichen Studien nicht allein, wir wollen daher nur des zweiten Punktes ausführlicher gedenken, des Druckes der judiciellen Staatsprüfung. [7])

Die Zahl jener Studenten, welche sich sofort den Rigorosen zuwenden, ist eine sehr geringe, noch geringer, so hoffen wir wenigstens annehmen zu dürfen, die Zahl derjenigen, welche gar keine Prüfungen machen; die überwiegende Masse der Abiturienten drängt sich zu den Staatsprüfungen, ob sie dabei noch die Absicht hegen, später auch Rigorosen abzulegen, oder nicht, denn mit der Ablegung der zweiten Staatsprüfung, der judiciellen, ist der Eintritt in die Praxis möglich. Ja keine Zeit, geschweige ein Jahr, zu „verlieren", ist unter dem Banne einer festen österreichischen Tradition das Losungswort gerade der fleißigsten Studenten, es ist, um das treffende Wort eines deutschen Professors zu wiederholen, das „Wettrennen um die Pension", welches leider vielfach schon bei der studirenden Jugend den Inhalt des Strebens bildet. In Folge hievon wendet sich das Interesse der großen Mehrheit jenem Examen mit allem Eifer zu, welches die Möglichkeit verschafft, eine „anrechenbare" Dienstzeit zu gewinnen, und wenn dieses überdies jene Gegenstände enthält, welche schon vermöge ihrer wissenschaftlichen Geschichte und ihrer unmittelbar praktischen Bedeutung den Juristen zunächst in Anspruch nehmen, wie die judicielle Staatsprüfung (Privat-, Strafrecht, Proceß), dann ist es begreiflich, wie schwer dagegen die Staatswissenschaften, nicht um eine ebenbürtige Stellung, sondern nur um ihre Existenz im Studiensysteme zu ringen haben. De lege sind das dritte und vierte Jahr des akademischen Quadrienniums neben den Rechtswissenschaften auch den Staatswissenschaften gewidmet, factisch werden die letzteren nur im dritten Jahre von einigen Wenigen betrieben, so lange nämlich, bis diese Wenigen, welche den Staatswissenschaften ein besonderes Interesse entgegenbringen, ebenfalls von der Sorge für die judicielle Staatsprüfung absorbirt werden. Die Vorbereitung des Candidaten für die dritte Staatsprüfung erfolgt fast durchwegs erst zur Zeit, wenn dieselben schon in der Praxis stehen, und es läßt sich daher leicht abnehmen, wie intensiv dieses Selbststudium ausfallen mag.

Das Uebel wird nach alledem erst dann an der Wurzel gefaßt sein, wenn der Eintritt in die Praxis vor der Ablegung des staatswissenschaftlichen Examens nicht gestattet ist, wenn man den Candidaten, welchen man ja formell verpflichtet, Collegien über Rechts- und Staatswissenschaften zu belegen, in Consequenz hievon nicht früher zur Praxis zuläßt, bevor er sein Wissen materiell in beiden Richtungen nachgewiesen hat. Ist dies einmal anerkannt, dann ist auch die Reihenfolge des judiciellen und staatswissenschaftlichen Examens nicht mehr nothwendig die jetzige, es muß dann gestattet sein, nachdem man Rechts- und Staatswissenschaften neben einander studirte, die Prüfungen mit dem einen oder dem anderen Zweige zu beginnen.

Diese scheinbar geringfügige Reform des Prüfungswesens wäre nach unserer Ansicht genügend, um die ärgsten Hemmnisse der staatswissenschaftlichen Studien an unseren Universitäten zu beseitigen, es wäre wenigstens für jeden Docenten der Staatswissenschaften die Bahn frei, um sein Fach durch persönliche Initiative zur Geltung zu bringen. Es fragt sich nur für uns lediglich: Ist ein Act der Gesetzgebung nöthig, um dies durchzuführen, oder genügt eine Verordnung?

Zur Beantwortung dieser Frage muß man sich vor allem gegenwärtig halten, daß der jetzige Zustand, nach welchem der Eintritt in die Praxis vor Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung gestattet ist, nur als ein provisorischer, nur als ein Nothbehelf in's Leben gerufen wurde. Die kaiserliche Verordnung vom 6. April 1859 (R. G. Bl. 1859, Nr. 91, S. 241) hat es ausdrücklich nur dort, wo an bereits vollständig qualificirten Candidaten Mangel besteht, erlaubt, daß absolvirte Juristen auf Grund der zwei ersten Staatsprüfungen in die Conceptspraxis aufgenommen werden, und auch für diese Fälle noch eine Reihe von Cautelen festgestellt (Ausschluß der Beförderung, Nichtzulassung zu einer praktischen Staatsprüfung), welche eine baldige Ablegung des staatswissenschaftlichen Examens sichern sollen. Als Norm hat demnach noch immer das aus dem Gesetze von 1855 und der Verordnung von 1856 über die juridischen Studien und Prüfungen fließende Princip zu gelten, daß die Ablegung sämmtlicher theoretischen Staatsprüfungen die Bedingung des Eintritts in die Conceptspraxis bildet und nur die ausnahmslose Anwendung derselben ist seit 18 Jahren suspendirt. Die Gründe dieser Suspension sind aber längst weggefallen, denn, wie das Unterrichtsministerium in seinem bekannten Monitorium zu größerer Strenge bei den Staatsprüfungen schon im Jahre 1874 (Erlaß vom 28. September, Z. 13.634) ausgesprochen hat, fehlt es in der Praxis jetzt keineswegs an Nachwuchs überhaupt,

---

[7]) Aus diesem Grunde wollen wir auch eine Reihe anderer Punkte der Einrichtung der Staatsprüfungen unerörtert lassen, welche den Werth derselben beeinträchtigen. Wir zählen z. B. hieher die große Zahl der Examinatoren in manchen Commissionen, da diese die Bildung einer festen Tradition in den Prüfungsanforderungen erschwert, den Mangel eines Abstimmungsmodus, welcher die individuelle Verantwortlichkeit der Votanten zum Ausdrucke bringt, den Abgang einer mehrstufigen Gradation des Prüfungscalcüls, welche die falsche Anwendung der Approbirung durch Stimmenmehrheit zu verhindern geeignet wäre, die Norm, daß eine wiederholte Reprobirung auf ein ganzes Jahr vorzunehmen ist, da diese für milde Prüfungscommissäre geradezu eine Zwangslage schafft, alle diese Uebelstände sind indeß der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung nicht eigenthümlich und mögen daher hier unerörtert bleiben.

sondern nur an tüchtig vorgebildetem Nachwuchs. Das Unterrichtsministerium hat keinen Anstand genommen, jene Ministerialverordnung aus dem Jahre 1860 zu beseitigen, welche, mit der in Rede stehenden Erleichterung des Eintritts in die Praxis innerlich zusammenhängend, die Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung im Falle eines vorausgegangenen ausgezeichneten judiciellen Examens noch in den letzten 10 Tagen des achten Studiensemesters (Juli) möglich machte. Wir sind jetzt (durch den Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. October 1874, Z. 13.908) wieder zu dem Standpunkte der Studienordnung von 1855 zurückgekehrt, daß die dritte Staatsprüfung erst nach vollständig zurückgelegtem Quadriennium, also im Falle regulären Abschlusses der Studien frühestens im October nach Beendigung derselben, abgelegt werden könne, es wäre daher nur dem ganz entsprechend, wenn die 1859 suspendirten Normen über den Eintritt in die Conceptspraxis in integrum restituirt würden. Hiezu ist ein Gesetz nicht nöthig, da das wiederherzustellende Gesetz nicht aufgehoben ist; die transitorischen Bestimmungen können im Wege der Verordnung beseitigt werden, wenn auch nur durch eine kaiserliche Verordnung, da es sich um Aufhebung der Wirksamkeit einer allerhöchsten Entschließung handelt. Es läßt sich daher annehmen, daß auch in formeller Beziehung keine Schwierigkeiten obwalten würden, und die Rückkehr zu normalen Zuständen könnte somit ohne Verzug erfolgen.

Allerdings wäre auch eine Aenderung der Prüfungstermine wünschenswerth. Wir denken hiebei gar nicht an den Vorschlag P's, das judicielle Examen nach Schluß des siebenten Semesters ablegen zu lassen oder etwa daran, dasselbe, allerdings in sehr veränderter Gestalt, an das sechste Semester anzulehnen, um ein oder zwei Semester zur Vorbereitung für das staatswissenschaftliche Examen zu gewinnen, wir haben nur den Widerspruch im Auge, daß die Ablegung der judiciellen Staatsprüfung während der letzten sechs Wochen des achten Semesters gestattet ist, während also die Vorlesungen noch im Zuge sind, und würden aus mehrfachen Gründen wünschen, daß dies Examen gleich dem staatswissenschaftlichen erst nach Schluß des Quadrienniums abgelegt werden dürfte. Allein eine solche Aenderung berührt die Studienordnung von 1855, welche nach unserer Ansicht als Gesetz betrachtet werden muß und daher nur im Gesetzgebungswege abgeändert werden kann; auch diesen Punkt wollen wir also vollständig bei Seite lassen. Wir wünschen nichts weiter, als daß dem unhaltbaren Zustande ein Ende gemacht werde, welcher die Vorbereitung für das staatswissenschaftliche Examen in die Zeit der Einschulung in den praktischen Dienst verlegt, wir erstreben lediglich, daß auch durch die äußere Vorschrift bekundet werde, die staatswissenschaftlichen Studien seien eine selbstständige Aufgabe, nicht aber eine solche, welche sich in den Mußestunden der Praxis lösen läßt.

Die Erfahrung wird zeigen, ob diese partielle Maßregel genügt. Wenn nicht, wir selbst wollen sie ja nur als den ersten Schritt bezeichnen, so wird auf Grund der gesammelten Erfahrungen in der nächsten Legislaturperiode allerdings die Hilfe der Gesetzgebung angerufen werden müssen. Allein auch dann wollen wir nur eine behutsame Einzelreform, und zwar eine Prüfungs-, keine Studienreform. Vereinfachung der Prüfungen müßte die Losung sein, wo möglich, Ersatz der Staatsprüfungen durch die Rigorosen, wenn nicht, Reform der Staatsprüfungen für sich.

In diesem letzteren Falle bestünde folgende Alternative. Entweder müßte die judicielle Staatsprüfung (ohne Civilproceß, Handels- und Wechselrecht) an das dritte Jahr angeschlossen werden, um für eine freiere Bewegung der Staatswissenschaften das vierte Jahr zu gewinnen, in diesem Falle bliebe sie die zweite Staatsprüfung so wie das (auch auf den Civilproceß u. s. w. ausgedehnte) staatswissenschaftliche Examen (dem Inhalte nach nun dem politischen Rigorosum alten Styles gleich) die dritte. Mit dieser Lösung könnte sich aber Niemand befreunden, der die entgeistigende Wirkung von Semestral- und Annualprüfungen überhaupt[8]) und speciell die wechselseitige Neutralisirung kennt, welche in einem Examen zusammengekoppelte Gegenstände heterogener Natur an einander üben, und die Vertreter der Staatswissenschaften vor allen könnten sich mit diesem Modus nie zufrieden geben, weil ihre Disciplinen im System der Prüfungen nun erst recht als Anhängsel erscheinen würden. Es bleibt somit nur die zweite Alternative möglich, das judicielle und staatswissenschaftliche Examen in ihrer gegenwärtigen Gestalt beizubehalten, aber, ohne Fixirung einer Reihenfolge unter einander, erst nach Erhalt des Absolutoriums zuläßig zu erklären. Dann wäre es denkbar, daß während des zweiten akademischen Bienniums staatswissenschaftliche Studien in ernster Weise betrieben würden, und zwar auch im letzten Jahre noch, da sich entweder die staatswissenschaftliche Staatsprüfung unmittelbar anschließen, oder im Falle, als der Candidat mit der judiciellen Prüfung begänne, das specifische, jedes andere Interesse ausschließende Prüfungsstudium für die letztere doch nur das achte Semester, vielleicht auch nur die Ferien nach dem Quadriennium absorbiren würde.

Wien, im December 1877. Dr. Karl Hugelmann.

[8]) Wir verweisen zur Erhärtung dieses Urtheils auf das Zeugniß der für die Geschichte des juridischen Prüfungswesens in Oesterreich schon durch die Stellung ihres Verfassers höchst bedeutsamen Abhandlung von Dr. Eduard (Freiherrn von) Tomaschek: „Die Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung mit besonderer Rücksicht auf das rechts- und staatswissenschaftliche Studium in Oesterreich" in dem Jahrgange 1849 (6. Heft, S. 433 bis 458) der „österreichischen Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft".

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Landesfond hat bei Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch für die Krankenverpflegskosten solcher in öffentlichen Krankenhäusern verpflegten Personen, welchen die dauernde Armenversorgung der Gemeinde gebührt, aufzukommen.

Franz L. recte R., Einleger in P., wurde auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses vom 24. März 1877, demzufolge derselbe an Marasmus litt und wegen Mangels an häuslicher Pflege zur Aufnahme in's Krankenhaus dringend empfohlen wurde, vom 24. März bis 30. April 1877 im öffentlichen Krankenhause in B. verpflegt und am 30. April gebessert entlassen. Nach dem Verpflegskostenausweise wird als Art der Krankheit: „Allgemeine Wassersucht und Schenkelfistel" angegeben und betragen die Verpflegskosten 30 fl. 16 kr. Die Krankenhausverwaltung beanspruchte den Ersatz dieser Kosten von der Gemeinde P. und über deren Ablehnung entschied die Bezirkshauptmannschaft B. unterm 16. April 1878, daß diese Gemeinde als Zuständigkeitsgemeinde im Grunde der Ministerialverordnungen vom 6. März 1855, Z. 6382, und 4. December 1856, Z. 26.641, nicht verpflichtet sei, die fraglichen Kosten zu bestreiten. „Nach diesen Ministerialverordnungen sind die Kosten der Verpflegung für arme Personen in allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern, insoweit als dieselben von ersatzpflichtigen physischen oder moralischen Personen nicht einbringlich sind, von dem betreffenden Landesfonde zu tragen. Nach § 22 Alin. 1 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 ist in dieser Bestimmung nichts verändert. Daß das betreffende der Spitalsbehandlung bedürftige Individuum in der Armenversorgung der Gemeinde steht, hat auf die Frage der Kostenbestreitung durch den Landesfond keinen Einfluß, nachdem die citirte Vorschrift diesfalls keinen Unterschied macht, diese Vorschrift aber überhaupt eine Ausnahme von der allgemeinen Armenversorgungspflicht der Gemeinden normirt und ganz aus dem gleichen Grunde für jeden armen Kranken der Kostenersatz von der Gemeinde beansprucht werden müßte. Es konnte die Gemeinde nur im Grunde der Statthalterei-Kundmachung vom 5. Juli 1869, L. G. Bl. Nr. 28 unter den daselbst enthaltenen Modalitäten zur Kostenbestreitung herangezogen werden, welcher Fall jedoch gegenwärtig nicht vorliegt."

Ueber Recurs der Krankenhausverwaltung hat die Statthalterei ddo. 3. Mai 1878 obige Entscheidung aus deren Gründen und aus nachstehender Erwägung bestätigt: „Nach § 41 Punkt 3 des Armengesetzes vom 12. März 1873, L. G. Bl. Nr. 19, bestreitet der Landesfond die Verpflegskosten für arme nach Steiermark zuständige Kranke, welche in öffentlichen Spitälern verpflegt werden, soferne sie nicht von den Verpflegten selbst oder von anderen durch Gesetz, Stiftung oder Vertrag dazu Verpflichteten hereingebracht werden können. Die Heimatgemeinde, welcher nach § 9 desselben Gesetzes im Falle der dauernden Armenversorgung einer Person allerdings auch die Sorge für ärztliche Hilfe, Heilmittel und Pflege obliegt, ist nur unter den Voraussetzungen des § 15 des Armengesetzes zum Ersatze der Krankenhaus- respective Siechenhauskosten gesetzlich verpflichtet. Im gegebenen Falle findet aber der § 15 keine Anwendung."

In dem in offener Frist gegen diese Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Recurse hob die Krankenhausverwaltung hervor: Der § 24 des Heimatsgesetzes, sowie die §§ 9 und 15 des Armengesetzes

verpflichten die Gemeinde, für arme Kranke zu sorgen. Wer die Sorge hat, muß folgerichtig auch den Aufwand für die specielle Krankenversorgung bestreiten. Im vorliegenden Falle erfüllte die Krankenhausverwaltung die Pflicht für die Gemeinde und hat diese daher den Ersatz zu leisten. Der § 41, Abs. 3 des Armengesetzes spricht von den durch das Gesetz Verpflichteten; unter letzteren Ausdruck fällt auch der § 24 des Heimatsgesetzes. Die §§ 1, 2, 9 und 15 des Armengesetzes sprechen von den Pflichten der Gemeinde gegenüber ihren in der Versorgung befindlichen erwerbsunfähigen Armen, während der § 41 Abth. 3 sich nur auf die im erwerbsfähigen Zustande erkrankten Landeskinder bezieht. Die angefochtenen Entscheidungen widersprechen den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere auch der in einem analogen Falle erflossenen Ministerial-Entscheidung vom 8. Mai 1865, Z. 5138. Erhalten die angefochtenen Erkenntnisse die Bestätigung des Ministeriums, dann werden die Bestimmungen des Heimat- und Armengesetzes illusorisch. Die Gemeinden werden bestrebt sein, ihre armen Kranken, anstatt für sie zu sorgen, in die öffentl. Krankenanstalten abzugeben.

Die Statthalterei bemerkt, daß die Berufungen des Recurses auf die Bestimmungen des Heimat- und Armengesetzes durch den § 22, Alinea 1 des Heimatgesetzes entkräftet werden, und daß dem Landesfond, so wie früher, auch jetzt noch derlei Kosten auferlaufen in einem öffentlichen Spitale, die er im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verpflegten und bei Abgang anderer ersatzpflichtiger physischer und moralischer Personen zu tragen hat.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 5. August 1878, Z. 9022, dem Recurse der Krankenhausverwaltung keine Folge gegeben, „weil die angefochtene Entscheidung sowohl in der Ministerial-Verordnung vom 6. März 1855, Z. 6382, als auch in den klaren Bestimmungen des § 9 und des § 41 Punkt 3 des Landesgesetzes vom 12. März 1873, L. G. B. Nr. 19, ihre Begründung findet, und weil insbesondere durch den Schlußsatz im § 9 Alinea 1, sowie durch die Berufung des § 41 auf die §§ 1 und 2 desselben Gesetzes außer Zweifel gestellt erscheint, daß die im § 41 Punkt 3 ausgesprochene Verpflichtung des Landesfonds sich bei dem Vorhandensein der sonstigen, gesetzlichen Voraussetzungen auch auf solche in öffentlichen Spitälern verpflegte Individuen zu erstrecken hat, welchen die dauernde Armenversorgung gebührt. Im Uebrigen geht aus den Erhebungen hervor, daß die Aufnahme des L. in das Spital eine unabweisbare war, daß die Voraussetzungen fehlen, um eben die Gemeinde P. im Sinne des § 34 des Landesgesetzes vom 12. März 1873 zum Ersatze der in Rede stehenden Verpflegskosten heranziehen zu können." O.

Gesetze und Verordnungen.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums. 1878.

Redigirt im Handelsministerium

Nr. 16. Ausgeg. am 20. März.

Instradirung der Correspondenzen nach Sulina und Tultscha. H.-M. Z. 7071. 15. März.

Anhang:

Errichtung und Aufhebung von Postanstalten in Deutschland. H.-M. Z. 4139-XIV, 10. März.

Bestellungsbezirks-Aenderungen in den Kronländern Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Steiermark.

Nr. 17. Ausgeg. am 26. März.

Behandlung der einem zollämtlichen Verbote unterliegenden Postvorschuß-Sendungen aus Deutschland und der Schweiz. H.-M. Z. 3538. 15. März.

Portofreiheit der königl. ung. Staatsbahnen. H.-M. Z. 6923. 15. März.

Auflassung von Postämtern in Mähren und Schlesien. H.-M. Z. 4646. 15. März.

Nr. 18. Ausgeg. am 29. März.

Beitritt der Argentinischen Republik zum allgemeinen Postvereine. H.-M. Z. 8400. 24. März.

Aenderungen in den Fahrpost-Tarifen „Belgien und Dänemark". H.-M. Z. 8311. 23. März.

Namensänderung des Postamtes Hall. H.-M. Z. 7984. 23. März.

Nr. 19. Ausgeg. am 30. März.

Festsetzung des Postrittgeldes für den Sommersemester 1878, d. i. für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1878. H.-M. Z. 4979. 23. März.

Anhang:

Errichtung von Postanstalten in Deutschland. H.-M. Z. 7061. 17. März.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil 1878.

Nr. 1. Ausgeg. am 3. Jänner.

— — —

Nr. 2. Ausgeg. am 5. Jänner.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen vom 31. December 1877, Z. 15.201/V., an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Ersichtlichmachung der Staatsangehörigkeit der Bediensteten in den Personalausweisen.

Nr. 3. Ausgeg. am 8. Jänner.

— — —

Nr. 4. Ausgeg. am 10. Jänner.

Abdruck von Nr. 120 R. G. Bl.

Nr. 5. Ausgeg. am 12. Jänner.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 30. November 1877, Z. 35.394. Bewilligung zu den Vorarbeiten für nachstehende Vicinalbahnen: 1. von Nürschau über Kladrau und Haid in der Richtung gegen Weiden mit einer Abzweigung von Haid über Tachau nach Plan, jedoch ohne neuen Anschluß nach Baiern; 2. von der Station Budigsdorf der österr. Staatseisenbahn nach Mähr.-Trübau; 3. von Hullein im Anschlusse an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn nach Kremsier; 4. von Göding im Anschlusse an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn nach Gaya; 5. von Neutitschein über Zauchtel im Anschlusse an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn nach Fulnek.

Nr. 6. Ausgeg. am 15. Jänner.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen vom 7. Jänner 1878, Z. 15.201/V., an sämmtliche österreichische Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die Ersichtlichmachung der Beeidigung der Bediensteten in dem Personalstatus.

Nr. 7. Ausgeg. am 19. Jänner.

Erlaß des k. k. Ministers des Innern an sämmtliche Länderstellen vom 19. December 1877, Z. 4699/M. I. wegen Ausstattung der mit der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen in Ansehung der Zulässigkeit von Privatbauten in der Nähe der Eisenbahnen zu pflegenden Correspondenz mit den zur Orientirung erforderlichen Plänen.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 4. Jänner 1878, Z. 391, an die Verwaltungen der unterstehenden Bahnen, betreffend die individuelle Beantwortung der an die Bahnverwaltungen gerichteten Erlässe und die gehörige Kenntnißnahme der Verwaltungsrathsgremien von denselben.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Honorar-Viceconsulates in Bradford genehmigt und den Handelsmann Albert W. Lassen zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzconcipisten Franz Schmidmayer zum Steuer-Oberinspector für den directen Steuerdienst in Wien ernannt

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Dr. Franz Adamitsch zum Finanzrathe für die Laibacher Finanzdirection ernannt.

Erledigungen.

Controlorsstelle bei der Lemberger Telegraphen-Hauptstation mit der neunten Rangsclasse, gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 262.)

Zollamtsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse (gegen Caution) beim Hauptzollamte in Wien, bis 15. December. (Amtsbl. Nr. 262.)

Oberrechnungsrathsstelle in der siebenten Rangsclasse beim Rechnungsdepartement der Landesregierung für Krain, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 263.)

Finanzwach-Obercommissärsstelle in der neunten Rangsclasse in Nieder-Oesterreich, bis Ende November (Amtsbl. Nr. 264.)

Salinenarztesstelle im salinen- und forstämtlichen Kurbezirke in Aussee mit jährl. 700 fl. und 200 fl. Pauschale, bis 23. November. (Amtsbl. Nr. 264.)

Ingenieursstelle für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg mit der neunten Rangsclasse, bis 25. November. (Amtsbl. Nr. 267.)

☛ Hierzu als Beilage: Bogen 28 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.